

Kurztitel

Alternativfinanzierungs-Informationsverordnung

Kundmachungsorgan

BGBl. II Nr. 242/2015

Typ

V

§/Artikel/Anlage

Anl. 1

Inkrafttretensdatum

01.09.2015

Außerkrafttretensdatum

05.10.2018

Abkürzung

AltF-InfoV

Index

21/06 Wertpapierrecht

Text**Anlage****Informationsblatt für Anleger****1. Angaben über den Emittenten**

Rechtsform Firma Sitz Telefon E-Mail Internet-Adresse Firmenbuchnummer UID-Nummer Gewerbeschein(e)	
Kapitalstruktur in Tausend Euro, differenziert nach Stimmrecht,	

Dauer, Reihenfolge im Insolvenzfall	
Organwalter (zB. Geschäftsführer)	[Name, Funktion] [Anschrift]
Eigentümer Wirtschaftliche Eigentümer mit Beteiligung von wenigstens 25%, im Fall von juristischen Personen mit Firmenbuchauszug	[Name bzw. Firma] [Anschrift] [Name bzw. Firma]
Unternehmensgegenstand	
Beschreibung des geplanten Produkts oder der geplanten Dienstleistung	

2. Angaben über das alternative Finanzinstrument

Rechtsform und Art des alternativen Finanzinstruments	
Laufzeit Kündigungsfristen Kündigungstermine	
Angaben über die Art und Höhe der Verzinsung oder Bestimmungen über die Ausschüttung und Verwendung des Jahresüberschusses	
Kosten	Angaben jeweils nach Höhe und Verrechnungsform (Zu- oder Abschlag) bezogen auf die Zeichnungssumme
Etwaige Vertriebskosten	[Höhe in %]
Etwaige Verwaltungskosten	[Höhe in %]
Etwaige Managementkosten	[Höhe in %]
Summe der etwaigen Einmalkosten	[Höhe in %]
Summe der etwaigen laufenden Kosten pro Jahr	[Höhe in %]
Angabe allfälliger Belastungen	
Bestimmungen über die Stellung der Anleger im Insolvenzfall	
Etwaige Nachschusspflichten bei Geschäftsanteilen an Genossenschaften	
Kontroll- und Mitwirkungsrechte	
Darstellung der Möglichkeit und Kosten einer späteren Veräußerung	
Angabe der auf die Einkünfte aus dem alternativen Finanzinstrument zu entrichtenden Steuern	

3. Sonstige Angaben und Hinweise

Angaben zur Verwendung der durch die Ausgabe alternativer Finanzinstrumente eingesammelten Gelder	
Angabe der für den Emittenten im Falle eines Verwaltungsstrafverfahrens örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde.	[Bezeichnung der Behörde] [Anschrift der Behörde]

4. Risikohinweise

Der Erwerb alternativer Finanzinstrumente beinhaltet das Risiko des Verlustes des gesamten investierten Kapitals. Grundsätzlich kann angenommen werden, dass höhere mögliche Renditen aus einem höheren Risiko resultieren.	
Es liegt keine Beaufsichtigung durch die Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) hinsichtlich der Einhaltung des Alternativfinanzierungsgesetzes oder einer aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Verordnung vor.	
Wertpapierdienstleistungsunternehmen, die auf einer Internetplattform alternative Finanzinstrumente vermitteln, unterliegen ausschließlich hinsichtlich der Einhaltung des Wertpapieraufsichtsgesetzes 2007 der Beaufsichtigung durch die FMA.	
Datum der Erstellung des Informationsblatts	

Die Vermerke in eckigen Klammern dienen zur Erläuterung und sind durch die entsprechenden Angaben zu ersetzen.

Schlagworte

Zuschlag, Kontrollrecht

Zuletzt aktualisiert am

11.10.2018

Gesetzesnummer

20009263

Dokumentnummer

NOR40174617